Beurlaubung von Schülern zur Teilnahme an Sportveranstaltungen und lehrgängen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Januar 2002 Nr. V/7-S4321/1-6/142 644/01

- 1. Die Beurlaubung von Schülern durch die Schule zur aktiven Teilnahme an folgenden Sportveranstaltungen und Vorbereitungslehrgängen wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus generell befürwortet, wenn sie von einem dem Deutschen Sportbund oder dem Bayerischen Landes-Sportverband angeschlossenen Verband oder Verein als Teilnehmer benannt wurden für:
 - Olympische Spiele und dazugehörige Vorbereitungswettkämpfe
 - Welt- und Europameisterschaften sowie Welt- und Europapokalwettbewerbe
 - internationale Länderwettkämpfe
 - Endkämpfe um Deutsche Meisterschaften
 - Endkämpfe um Bayerische Meisterschaften [einschließlich Schüler-, Jugend- und Juniorenmeisterschaften und entsprechende Bayerische Meisterschaften für Kinder bzw. Jugendliche).
- 2. Darüber hinaus befürwortet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Beurlaubung von Schülern zur Teilnahme an den in der Anlage (Anmerkung: diese Anlage ist beim jeweiligen Fachverband zu erfragen) aufgelisteten Veranstaltungen.
 Die Auflistung ist ein unverbindlicher Hinweis auf für Schüler geeignete und wichtige
 Sportveranstaltungen und -lehrgänge; es steht den Schulleitern frei, in pädagogischer Verantwortung auch für andere, nicht genannte Sportveranstaltungen und -lehrgänge Beurlaubung zu gewähren. Für die Vereine besteht keine Verpflichtung, wegen der Beurlaubung von Schülern Veranstaltungen vorab an das Staatsministerium zu melden und die Beurlaubung genehmigen zu lassen. Die Veröffentlichung soll der Erleichterung der Arbeit der Schulleiter und Sportverbände dienen.
- 3. Der Antrag auf Beurlaubung ist durch die Erziehungsberechtigten und bei volljährigen Schülern durch diese selbst bei der jeweiligen Schule einzureichen. Die Entscheidung trifft nach den Bestimmungen der Schulordnungen für die einzelnen Schularten der Leiter der Schule. Versäumnisse, die durch die Beurlaubung der Schüler vom Unterricht entstehen, gehen zu Lasten der Schüler. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Teilzeitschülern die Beurlaubung vom Unterricht der Berufsschule nicht die erforderliche Beurlaubung durch den Betrieb ersetzt.

Erhard Ministerialdirektor